

Satzung Verein „Flüchtlingshilfe Engelskirchen“

§1 (Name, Sitz)

- 1) Der Verein führt den Namen „Flüchtlingshilfe Engelskirchen“.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- 3) Der Sitz des Vereins ist Engelskirchen.

§2 (Zweck)

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Engelskirchen, vorrangig von Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus.
Dazu gehören z. B.
 - a) die Betreuung von Familien und Einzelpersonen
 - b) die Versorgung mit Kleidung und Dingen des täglichen Bedarfs, soweit vorhanden
 - c) Hilfe bei Behördengängen, Arztbesuchen etc.
 - d) Hilfe beim Erlernen der deutschen Sprache
 - e) Verbesserung der schulischen Situation
 - f) Hilfe bei der Integration
 - g) Hilfe bei Wohnungssuche und Wohnungseinrichtung
 - h) Hilfe bei der Vermittlung von Arbeits- Ausbildungs- und Praktikumsstellen.
- 2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben bemüht sich der Verein um Geld- und Sachspenden.
- 3) Der Verein führt keine Rechtsberatung durch und finanziert auch keine Anwalts- oder Gerichtskosten.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der letztgültigen Fassung.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 (Mitgliedschaft)

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden (Brief oder Email). Ein Recht auf Rückerstattung von ggf. bereits geleisteten Beiträgen besteht nicht.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder eine Zusammenarbeit nicht tragfähig ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 7) Über Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzung Verein „Flüchtlingshilfe Engelskirchen“

§4 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§5 (Vorstand)

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Kassier/in. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.
Der/die Geschäftsführer/in führt die Protokolle.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 3) Beisitzer/innen, die den Vorstand mit beratender Stimme unterstützen, werden von der Mitgliederversammlung hinzu gewählt.
- 4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
 - a) die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) die Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts
 - c) die satzungskorrekte Abwicklung der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - d) die Geschäftsführung
 - e) die Vertretung des Vereins nach außen
 - f) eine ordentliche Buchführung (Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.)
 - g) die Offenlegung der Buchführung auf Verlangen gegenüber den Kassenprüfer/innen und den Vorstandsmitgliedern.
- 5) Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 6) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- 7) Eine Vorstandssitzung kann auch durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen werden, wenn dieses es für notwendig erachtet.
- 8) Über die Vorstandssitzungen hat der Vorstand ein Protokoll anzufertigen, in das jedes Mitglied Einsicht nehmen kann.

§6 (Mitgliederversammlung)

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder per Email unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3) Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Geschäftsführer/in. In diesem Falle muss ein/e Protokollführer/in für diese Sitzung gewählt werden.

Satzung Verein „Flüchtlingshilfe Engelskirchen“

Sollten beide nicht anwesend sein, wird auch ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
- 7) Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich, sofern nicht zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit einfacher Mehrheit eine andere Regelung getroffen wird.
- 8) Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung hat mindestens vorzusehen:
 - a) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer/innen
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassiers/in
 - d) die Wahl zweier Kassenprüfer/innenDie Abstimmung über die Entlastung und die Wahl des Vorsitzenden führt der Versammlungsleiter durch.
Die weiteren Wahlen und Abstimmungen werden vom Vorsitzenden bzw. von den unter ... aufgeführten Vertretern durchgeführt.
- 9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 10) Im Übrigen ist nur die Mitgliederversammlung zuständig für:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern und den dann notwendigen Ergänzungswahlen
 - c) die Wahl der Kassenprüfer/innen

§7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
„Wir für uns – die Bürgerstiftung“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Engelskirchen, den 1. Oktober 2015

Unterschrieben von

Dawn Stiefelhagen, Jutta Rieckmann, Gerti Sauermann, Peter Fach, Hans-Willi Rudloff, Birgit Kaiser, Francesca Massa, Regina Zastrow, Monika Zießler, Ingrid Hempeler, Doris Schuchardt, Axel Wüstefeld, Daniela Yücebas, Isabella Lauer

Die Änderung zu §7 Absatz 3 wurde einstimmig auf der Mitgliederversammlung am 21.12.2015 beschlossen.